

52 C 2016/11

Ausfertigung (Telekopie gemäß § 317 Abs. 5 ZPO)



28565

Amtsgericht Duisburg
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der B + B Autovermietung + Leasing GmbH, Merowinger Straße 24-26, 40223
Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführer Horst und Holger Lepper, ebenda,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die I t Versicherung

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Duisburg
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
27.07.2011
durch die Richterin Muckelmann
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

- 2 -

1. an die Klägerin 313,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2010 zu zahlen;
2. die Klägerin von durch außergerichtliche Tätigkeit entstandenen rechtsanwaltskosten freizustellen durch Zahlung von 70,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.06.2011 an

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 32 % und die Beklagte zu 68 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil nicht gegeben ist.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe von 313,35 € gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, § 115 VVG i.V.m. § 398 BGB.

a)

- 3 -

Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch stand unstreitig ursprünglich der Zedentin, Frau _____ zu. Die Zedentin hat ihren Schadensersatzanspruch rechtswirksam an die Klägerin abgetreten.

Insbesondere ist die Abtretung nicht gemäß § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen §§ 2, 3 RDG in un wirksam. Dies gilt unabhängig von der rechtlichen Einordnung der Abtretung als Sicherungsabtretung oder als Abtretung „erfüllungshalber“.

Es ist schon zweifelsfrei, ob überhaupt der Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes eröffnet ist. Das RDG hat am 01.07.2008 das RBerG abgelöst. Sinn und Zweck war die Liberalisierung der Erlaubnispflicht außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. (Sabel, AnwBl. 2007, 816f). Statt der „Rechtsberatung“ wurde hierdurch der einheitliche Begriff der „Rechtsdienstleistung“ eingeführt. Der Unterschied der Rechtsdienstleistung zur Rechtsbesorgung im Rechtsbesorgungsgesetz liegt in dem Merkmal der „rechtlichen Prüfung“ (Römermann in Grunewald/Römermann Rechtsdienstleistungsgesetz, § 2 Rn. 72). Die Anforderungen an den Umfang der rechtlichen Prüfung haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens stetig geändert. Nach dem nun vorliegenden RDG ist das Tatbestandsmerkmal der rechtlichen Prüfung dann zu bejahen, wenn die Tätigkeit über die bloße Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht, ohne dass es einer besonderen Prüfungstiefe bedarf. (Begründung zum RegE BT-Drs. 16/3655, S. 94). Es sind nicht allzu hohe Anforderungen an die Prüfungstiefe zu stellen, so dass sich im Ergebnis an der Striktheit des Erlaubnisvorbehaltscharakters wie er im Rechtsberatungsgesetz normiert war nur geringfügig etwas ändert.

Eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 2 RDG ist jedenfalls nicht zu bejahen. Die Klägerin ist ein Mietwagenunternehmen und führt kein Inkassounternehmen. Auch für das Vorliegen eines eigenständigen Geschäfts, das die Forderungseinzahlung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen zum Inhalt hätte, ist nichts ersichtlich. Ein solch eigenständiges Geschäft erfordert mehr als das „geschäftsmäßige“ Vorgehen im Sinne des RBerG. Geschäftsmäßig ging vor, wer beabsichtigte, die Tätigkeit - sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit - in gleicher Art zu wiederholen, um sie dadurch zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. In Abgrenzung hierzu müsste es sich nach dem neuen Wortlaut des eigenständigen Geschäfts um einen eigenständigen Inkassobetrieb innerhalb der haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit handeln

- 4 -

(Römermann in Grunewald/Römermann, RDG, § 2 Rn.100). Das Wort „geschäftsmäßig“ ist aus dem Gesetzeswortlaut herausgenommen worden. Für das Vorliegen eines solchen „konkludenten“ Inkassobetriebs könnte sprechen, dass bereits mehrere Verfahren der Klägerin in ähnlicher Konstellation vor dem erkennenden Gericht anhängig sind bzw. waren. Dies allein spricht allerdings nach der hier dargelegten Definition allenfalls für ein geschäftsmäßiges Vorgehen.

Ebenfalls bestehen erhebliche Zweifel, ob vorliegend eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG gegeben ist. Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, denn gemäß § 5 RDG sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der mit der Haupttätigkeit verbundenen gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht gehören. Dies ist hier der Fall. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Hierbei ist zu beachten, dass durch die Gesetzesänderung die Zulässigkeit rechtsdienstleistender Nebenleistungen keinen unmittelbaren, unlösbaren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit voraussetzt, sondern lediglich vorausgesetzt wird, dass die Rechtsdienstleistungen zu der jeweiligen Haupttätigkeit gehören. Es muss demnach nur ein sachlicher Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenleistung bestehen (vgl. Amtsgericht Waiblingen, Urteil v. 05.11.2010, 8 C 1039/10). Zu den vertraglich vereinbarten Rechtsdienstleistungen, die nicht typischerweise zum jeweiligen Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören, kann etwa die Einziehung von Kundenforderungen zählen, die einem Unternehmer, einem Dienstleister oder einer Werkstatt abgetreten werden (BT-Drucksache, a.a.O.). Im Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts wird hierzu explizit ausgeführt, dass weitere Anwendungsfälle der als Nebenleistung zulässigen Inkassotätigkeit der Bereich der Unfallschadenregulierung, etwa bei der Geltendmachung von Mietwagenkosten, seien. Inhalt der Abtretungserklärung sind die von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten. Dass ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist und dass hierfür der Versicherungsnehmer der Beklagten das alleinige Verschulden trägt, ist unstreitig und war nicht von der Ermittlungstätigkeit der Klägerin umfasst. Auch der Haftungsgrund steht unstreitig fest. Bei der Abtretung des Anspruchs und der Geltendmachung der Kosten musste die Klägerin keine tiefgehende rechtliche Prüfung anstellen. Die Feststellung der Höhe der abzurechnenden Mietwagenkosten ist vielmehr eine Tätigkeit, der sie ohnehin nachgeht. Hierbei handelt es sich aber in Abgrenzung zu einer juristischen

- 5 -

Tätigkeit um eine rein wirtschaftliche Tätigkeit. Zur Hauptleistung der Klägerin, nämlich der Vermietung von Kraftfahrzeugen, gehört daher jedenfalls als Nebenleistung gerade auch die Rechtfertigung der für die Leistung beanspruchten Vergütung gegenüber dem Kunden oder gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers. Hierzu gehört auch, dass die Klägerin als gewerbliche Autovermieterin ihre tatsächlichen oder vermeintlichen Ansprüche im Streitfall gerichtlich durchsetzt. Diese Auslegung entspricht auch dem ausdrücklich geäußerten Willen des Gesetzgebers (BT-Drucksache, a.a.O.).

Die Abtretungserklärung ist schließlich auch hinreichend bestimmt. Voraussetzung für eine wirksame Abtretung ist die Bestimmbarkeit der Forderung. In diesem Zusammenhang genügt es, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Forderungen bestimmbar ist, ob sie von der Abtretung erfasst werden (*Grüneberg*, in: Palandt, 69. Auflage, § 398 Rn. 14 m.w.N.). Dies ist bei der in der Abtretung vom 30.09.2010 gewählten Formulierung, nach die Schadensersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten abgetreten werden, der Fall. Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken (13 S 68/10, Schaden-Praxis 2010, 446 ff) ist mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, da hier nicht unklar bleibt, ob und in welchem Umfang die Klägerin als Zessionarin Inhaberin der Ansprüche werden soll. Die Abtretung ist eindeutig auf die Erstattung der Mietwagenkosten beschränkt.

b)

Die Klägerin kann damit von der Beklagten die Erstattung der angefallenen Mietwagenkosten verlangen. Der Anspruch besteht allerdings nur in Höhe von 313,35 €.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger in den Fällen, in denen wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten ist, statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag bzw. Freistellung verlangen. Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB (Palandt/Heinrichs, BGB, 68. Aufl., § 249 Rn. 29 m. w. N.). Der Schädiger hat Mietwagenkosten allerdings nicht unbegrenzt zu ersetzen, sondern nur insoweit, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung erforderlich sind dabei nur die

- 6 -

Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH NJW 2005, 51; NJW 2006, 360). Nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des Ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Grundsätzlich besteht lediglich ein Anspruch auf die Zahlung des „Normaltarifes“. Dieser beläuft sich vorliegend auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 497,38 € netto. Diesen Betrag hat das Gericht unter Zuhilfenahme des sich aus dem Schwacke-Automietpreis-Spiegels 2010 und dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel 2009 ergebenden arithmetischen Mittels gemäß § 287 ZPO geschätzt.

Beide, grundsätzlich als Schätzgrundlagen geeignete, Markterhebungen weisen ihre in Rechtsprechung, Literatur und den Schriftsätzen bereits erschöpfend erörterten Vorzüge aber auch Nachteile auf. Da sowohl gegen die Heranziehung des Schwacke-Automietpreis-Spiegels 2010 als auch gegen die der Fraunhofer-Erhebungen als verlässliche Schätzgrundlagen Vorbehalte bestehen hält das Gericht in Ausübung seines Ermessens vorliegend eine Mittelwertbildung aus beiden Markterhebungen für die geeignetste Methode zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten (vgl. u.a. auch OLG Köln, Urteil vom 11.08.2010 – 11 U 106/09, Schadens-Praxis 2010, 396; OLG Saarbrücken, Urteil v. 22.12.2009 – 4 U 294/09, NZV 2010, 242). Der BGH hat dieses Vorgehen gebilligt (BGH VersR 2010, 1054). Das Gericht hält es daher für sachgerecht, sich bei der Schätzung der als Normaltarif für Selbstzahler ersatzfähigen Mietwagenkosten an den Wochentarifen der Fraunhofer-Erhebungen als Untergrenze und denjenigen des Schwacke-Automietpreis-Spiegels 2010 als Obergrenze des am regionalen Markt üblichen Normaltarifs zu orientieren.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war nicht geboten, da die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Klageforderung stünde. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die einem Sachverständigen zu Verfügung stehenden Erkenntnismittel den Erhebungsmethoden, die den genannten Listen zugrunde liegen, grundsätzlich überlegen sind und daher zu genaueren Ergebnissen führen könnten (OLG Köln, Schaden-Praxis 2010, 396).

Zur Berechnung des Mittelwerts ist vorliegend ist auf den Schwacke-Automietpreis-Spiegel aus dem Jahre 2010 abzustellen, da die

- 7 -

Erhebungen zeitlich näher an dem Unfallereignis und der Anmietung des Ersatzwagens liegen als die des Schwacke-Mietpreisspiegels aus dem Jahre 2006.

Das beschädigte Fahrzeug war unstreitig in die Gruppe 5 einzuordnen. Für das maßgebliche Postleitzahlengebiet „464“ ergibt sich aus dem Schwacke-Automietpreis-Spiegels 2010 für die Mietwagenklasse 5 ein arithmetisches Mittel in Höhe von 568,89 € netto für einen Anmietzeitraum von 9 Tagen (unter Berücksichtigung der 1-Wochen-Pauschale). Nach der telefonischen Erhebung des Fraunhofer-Mietpreisspiegels 2009 für den einstelligen Postleitzahlenbereich „4“ ergibt sich ein Betrag in Höhe von 415,87 € netto (unter Berücksichtigung der 1-Wochen-Pauschale). Der Mittelwert zwischen beiden Beträgen beläuft sich auf 497,38 € netto.

Ausgehend von den Nettomietwagenkosten in Höhe von 245,48 € ist allerdings ein Abzug in Höhe von 10 %, mithin i.H.v. 49,48 €, wegen ersparter Eigenaufwendungen vorzunehmen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 69. Aufl., § 249 Rn. 34 m. w. N.), so dass sich Nettomietwagenkosten in Höhe von 447,64 € ergeben. 

Auf der anderen Seite ist wiederum ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf den vorstehend errechneten Betrag, wegen der Besonderheiten bei Anmietung nach einem Verkehrsunfallereignis (sofortige Verfügbarkeit der Fahrzeuge, keine Kenntnis von der Dauer des Anmietzeitraumes, keine Vorreservierung, keine Vorauszahlung, keine Sicherheitsleitung und damit erhöhtes Betrugsrisiko, vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 69. Aufl. § 249 Rn. 33 m. w. N.; LG Köln, NZV 2007, 199, 201), gerechtfertigt. Durch einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif sollen Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte Berücksichtigung finden. Wie bei speziellen Unfallersatztarifen ist ebenfalls entscheidend, ob die Mehrkosten mit Rücksicht auf die Unfallsituation - etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen - einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst sind (BGH NJW 2006, 360, 2621; 2007, 2758, 2916; NJW-RR 2008, 689; NJW 2009, 58). Ein pauschaler Zuschlag ist insbesondere dann nicht berechtigt in den Fällen, in denen eine Vermietung nicht am Unfalltag

- 8 -

selbst, sondern zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens an dem dem Unfall folgenden Tag) erfolgt ist. Denn in diesen Fällen bestand keine Eil- und Notsituation, so dass davon auszugehen ist, dass den betreffenden Geschädigten eine Anmietung zum Normaltarif möglich gewesen ist und daher nach § 254 BGB geboten war (OLG Köln, Schaden-Praxis 2010, 396). Im vorliegenden Fall hat die Zedentin jedoch noch am Unfalltag das Ersatzfahrzeug angemietet und die erforderliche Mietzeit stand gerade noch nicht fest. Insoweit lag eine typische Notsituation vor. Bereits die sich hieraus ergebende fehlende Planbarkeit rechtfertigt einen gewissen Aufschlag auf den Normaltarif. Zudem hat die Autovermietung keine Sicherheit verlangt, so dass für das Mietwagenunternehmen ein Forderungsausfallrisiko bestand. Schließlich war zudem keine Vorreservierung gegeben, was grundsätzlich zu einer schlechteren Auslastung des Fuhrparks führte, da eine Anschlussreservierung nicht planbar war. Insgesamt rechtfertigt der sich hieraus ergebende erhöhte dispositive Aufwand einen pauschalen Aufschlag von 20 %, mithin einen Betrag in Höhe von 89,53 € netto.

Hinzuzurechnen sind weiterhin die Kosten, die für den Abschluss der Kaskoversicherung in Höhe von 166,39 netto angefallen sind. Hinzu kommen noch die Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von 90,76 € sowie für die Zustellung und Abholung in Höhe von jeweils 19,33 €.

Unter Addition der vorgenannten Positionen ergibt sich eine Gesamtforderung in

- 9 -

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Anlass zur Zulassung der Berufung i.S. von § 511 Abs. 4 ZPO besteht nicht. Die Angelegenheit hat keine grundsätzliche Bedeutung; auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Streitwert: 456,84 Euro

Muckelmann

Ausgefertigt

Krapoth



Krapoth, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigensparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☒ Zusatzfahrer
- ☒ Schwache-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☒ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☒ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote